

Gahlener BürgerForum

Per Email

Landrat des Kreises Wesel
Herrn Dr. Ansgar Müller
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Beteiligte sind u.a. zur Zeit Vertreter von:

Bürgerschützenverein Gahlen
CDU – Ortsverband Gahlen
Ev. Kirchengemeinde Gahlen
FDP – Gahlen
Gemeindefortsportverband Schermbeck
Heimatverein Gahlen
MGV Gahlen-Dorf
Reiterverein Lippe-Bruch Gahlen
SPD – Gahlen
TuS Gahlen
VdK-Ortsverband Gahlen

Gahlener Bürgerinnen und Bürger

cc: - BM der Gemeinde Schermbeck, Herrn Mike Rexforth
mit der Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen und Herrn Heiske
- Mitglied des Landtags NRW, Frau Charlotte Quik

Ihre Antwort vom 20.12.2018 auf die Resolution der Gemeinde Schermbeck

Schermbeck-Gahlen, 8. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

am 20.12.2018 haben Sie auf die Resolution der Gemeinde Schermbeck geantwortet. Anbei finden Sie einige Anmerkungen dazu vom Gahlener BürgerForum:

- **Auf Punkt e) der Resolution (Flächendeckende Untersuchung auf weitere Giftstoffe) gehen Sie gar nicht ein!**

Man kann Wechselwirkungen von Giftstoffen nur dann beurteilen, wenn man sie auch kennt.

Man kann ein Sickerwassermonitoring nur dann durchführen, wenn man weiß, worauf man auch untersuchen muss.

Auf der Suche nach den Ölpellets wurden insgesamt nur 3 Bohrungen auf dem gesamten Areal vorgenommen. Und schon dabei wurden auch unerlaubte Kupfer, Cadmium- und Zink-Konzentrationen gefunden, die nichts mit den Ölpellets zu tun haben. Wie erklären Sie das?

- Anmerkung zu Punkt f) der Resolution (Flächendeckende Untersuchung der Sohldichtigkeit):

Auf Seite 4 führen Sie aus, dass die Überprüfung mehrfach durch „unabhängige“ Gutachter vorgenommen wurde. Unter anderem verweisen Sie auf Asmus + Prabucki. Auf die geschäftlichen Verbindungen zwischen der Firma Nottenkämper und dem Ingenieurbüro bzw. dort Tätigen haben wir bereits in unserem – von Ihnen immer noch nicht beantworteten – Fragenkatalog vom 20.08.2018 hingewiesen.

Weder Asmus + Prabucki noch ahu haben anscheinend selber Messungen vorgenommen und verlassen sich auf Untersuchungen, die teilweise vor mehr als 25 Jahren durchgeführt wurden.

Auch wenn damals bereits bekannte Messungen zur Sohldichtigkeit durchgeführt wurden, kommt selbst das ahu-Gutachten auf Seite 5o bei der Untersuchung der Sohldichtigkeit zu folgendem Ergebnis: „Die allgemeinen Anforderungen an eine Barriere sind danach i.W. [Anm. d.h. „im Wesentlichen“] eingehalten.“ Was heißt im Wesentlichen? Eine Dichtkeitswahrscheinlichkeit von mehr als 50%, 75% oder 90%?

Dass die Gutachten nicht abschließend sind, zeigt sich auch an der Äußerung des ahu-Gutachters Herrn Lieser anlässlich Ihrer Infoveranstaltung vom 19.09.2018 (Ihr Protokoll – Antwort zu Frage 9): „Weiter schilderte er, dass die Erkenntnisse aus dem Gutachten, das die Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben hat, erst nach dem Gutachten der ahu AG bekannt geworden seien, man habe sie aber in die Sickerwasserüberwachung einbezogen.“

- Anmerkung zu g) der Resolution (Prüfung und Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen):

Sie haben im Jahre 2016 eine Untersuchung auf mögliche Störer vorgenommen und sind dann dem damaligen Ergebnis der Staatsanwaltschaft Bochum gefolgt, dass beim Betreiber kein strafrechtliches relevantes Verhalten auf Seiten des Betreibers vorliegt.

Da machen Sie es sich aber in Ihrer Begründung sehr einfach!

Zum einen verweisen Sie immer auf die Ergebnisse der staatsanwaltlichen Ermittlungen, kennen aber selber (zumindest bis Ende letzten Jahres) nicht einmal den Inhalt der Anklageschrift. Leider müssen wir Ihnen einmal wieder den Vorwurf machen, dass sich Ihr Haus zu lange auf die Staatsanwaltschaft Bochum verlassen hat, anstatt selber zu ermitteln.

Das zeigt sich auch bei der Antwort auf die Frage, ob die Firma Nottenkämper überhaupt noch im Sinne der GewerbeO als „zuverlässig“ angesehen werden kann. Zitat aus besagtem Protokoll – Antwort zu Frage 11: „Herr Fastring erläuterte, dass der Kreis Wesel die Firma überprüft habe. Als in 2014 dem Kreis Wesel diese Vorkommnisse bekannt geworden seien, habe auch diese oben benannte Genehmigung der Deponie Eichenallee angestanden. In diesem Zuge habe er persönlich den ermittelnden Staatsanwalt gefragt: „Was machen ich denn jetzt mit dem Betreiber? Wie gehe ich mit dem um?“ Darauf habe der Staatsanwalt geantwortet: „Genauso wie bisher. Dieser Betreiber ist Geschädigter.““ (Anmerkung: Für die Prüfung der Zuverlässigkeit kommt es im Übrigen nicht nur auf ein strafrechtliches Verhalten an; da gibt es noch andere Kriterien.)

In diesem Zusammenhang – und das war für Sie ja auch letztes Jahr neu – steht auch noch Ihre Einschätzung des von den Grünen im Kreistag eingereichten Teilausschnitts der Anklageschrift zur Einbringung von Kronocarb von der damaligen Firma Possehl-Kehrmann in die Tongrube aus.

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten L. in diesem Zusammenhang vor, dass er im Jahre 2014 gemeinschaftlich mit anderen, separat verfolgten Personen dafür verantwortlich ist, dass auf dem Betriebsgelände der Firma Possehl-Kehrmann in Duisburg ein aus Kronocarb und Flugasche bestehendes Gemisch von zirka 9200 Tonnen im Auftrag der Firma Ferro Duo GmbH unter der Abfallschlüsselnummer 100117 (Filterstäube aus der Abfallverbrennung) zu Nottenkämper geliefert worden ist. Auf Wunsch der Verantwortlichen der Nottenkämper OHG sei angeblich die Mischung später unter der Abfallnummer 191209 (Mineralien wie Sand und Steine) in der Tongrube Nottenkämper abgelagert worden. Der genaue Wortlaut dieser Passage aus der Anklageschrift liegt Ihnen ja mittlerweile vor.

Zum anderen heißt ein nicht vorhandenes strafrechtliches Verhalten nicht automatisch auch, dass keine Ordnungswidrigkeit und auch keine Störereigenschaft vorliegen! Um Handlungs- bzw. Zustandsstörer zu sein, bedarf es noch nicht einmal eines Verschuldens.

Interessant sind auch Ihre Ausführungen zu einer möglichen Verursacherhaftung der Ruhr-Oel GmbH, indem Sie die Frage aufwerfen, ob dem Kreis überhaupt ein bezifferbarer Schaden entstanden ist. Ein bereits nach Entdeckung bezifferbarer Schadensbetrag ist bei Umweltschäden oft selbstverständlich nicht möglich. Hier geht es um die Absicherung für die Zukunft. Dafür gibt es auch die Möglichkeit einer Feststellungsklage, wonach gerichtlich festgestellt werden kann, ob jemand dem Grunde nach verpflichtet ist, zukünftige Schäden zu übernehmen.

Eventuell kann der Kreis Wesel sich ja der Feststellungsklage des ehemaligen Angeklagten H gegen die Ruhr-Oel GmbH anschließen, wonach dieser zur Zeit zivilrechtlich vor dem LG Essen (Az: 6 O 8/18) geklärt haben möchte, dass er bei möglichen Schadensersatzansprüchen gegen ihn eben nicht für die Sanierung des Mühlenbergs verantwortlich ist, sondern die Ruhr-Oel GmbH als Abfallerzeuger der Ölpellets (Streitwert: EUR 500 Mio.!)

- Anmerkung zu h) der Resolution (Erhöhung der Sicherheitsleistung):

Sie sind letztlich der Auffassung, dass einer nachträglichen Erhöhung der Sicherheitsleistung entgegensteht, dass man einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen hätte, wonach die Fa. Nottenkämper sich bereits verpflichtet hätte, die Kosten für ein dauerhaftes Sickerwassermonitoring zu übernehmen. Eine Anordnung einer solchen Kostentragungspflicht wäre deswegen ermessensfehlerhaft. Das mag so sein, aber es geht doch erst einmal nicht um die Kostentragungspflicht, sondern um deren zukünftige Absicherung durch eine Sicherheitsleistung, für die Sie die folgende Regelung im Vertrag getroffen haben:

§ 8

Sicherheitsleistung

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die im Besitz des Kreises Wesel befindliche Sicherheitsleistung

Absicherung der von Nottenkämper in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen dient.

Bisher wurde immer der Anschein erweckt, als wenn man gegebenenfalls die Sicherheitsleistung erhöhen könnte. So hatte doch auch Herr Fastring auf Ihrer Infoveranstaltung gesagt, dass man davon ausgeht, dass es der Firma Nottenkämper auch weiter finanziell gut geht und man deswegen keinen Handlungsbedarf sieht (Anmerkung: Dieses „Argument“ findet man interessanterweise so nicht in Ihrem Protokoll; leider ist ja der von Ihnen angefertigte Audiomittschnitt nach eigenen Aussagen aus „datenschutzrechtlichen“ Gründen sofort nach Erstellung des Protokolls vernichtet worden – dies hätten Sie übrigens unseres Erachtens nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO gar nicht machen brauchen; ebenso findet sich keine Antwort in dem Protokoll zum Komplex „belasteter Eisensilikatsand“ - hier hatte Herr Fastring geantwortet, dass man es doch genehmigt hätte und der Sand der Oberflächenabdichtung dienen sollte). Aber auch die sich allein im Protokoll befindliche Antwort von Herrn Fastring zu Frage 13 widerspricht doch Ihren jetzigen Ausführungen:

„Ein Bürger aus Schermbeck fragte, warum mit Blick auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag des Kreises Wesel mit der Firma Nottenkämper die Sicherheitsleistung nicht nachträglich noch erhöht worden sei.

Herr Fastring erläuterte, dass die Sicherheitsleistung ursprünglich für die Rekultivierung erhoben worden sei, sollten sich nun Erkenntnisse zeigen, dass die Sicherheitsleistung nicht ausreichen werde, würde der Kreis Wesel die Höhe der Sicherheitsleistung anpassen.“

Wenn man jetzt die Sicherheitsleistung (noch vorhanden: DM 321.268,00) doch nicht mehr erhöhen kann, weil man sich anscheinend abschließend in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gebunden hat, dann haben Sie, um es vorsichtig auszudrücken, „nicht gut verhandelt“ oder das finanzielle Kostenrisiko eklatant falsch eingeschätzt!

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf ein ähnlich gelagertes Urteil des BVerwG vom 29.11.1991, Az.: BVerwG 7 C 6.91 (Rz. 10) (Fall befasst sich auch mit einer nachträglich geforderten Sicherheitsleistung):

„Die Leistung einer Sicherheit für die Kosten einer Rekultivierung und anderer Nachsorgemaßnahmen soll sicherstellen, daß der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes auch wirklich auf seine Kosten erfüllt. Die mit diesen Maßnahmen verbundenen Aufwendungen sind oft erheblich und über einen langen Zeitraum notwendig. Das Risiko, daß ein privater Anlagenbetreiber nach Stilllegung der Anlage und damit nach dem Wegfall der aus dem Betrieb erzielten Einkünfte zahlungsunfähig wird, kann beträchtlich sein. Verwirklicht sich dieses Risiko und unterbleibt die gebotene Nachsorge, wirken die Umweltgefahren weiter, soweit und solange nicht die öffentliche Hand an Stelle des Verursachers die Nachsorge übernimmt.“

Bei uns handelt es sich um ein Sickerwassermonitoring und um ein entsprechendes Abpumpen für die Ewigkeit, wenn man die Giftstoffe im Mühlenberg lässt.

Wir hoffen, dass sich auch der Kreistag als internes Kontrollorgan dieser Thematik annimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Hamlet Schöppgens

Matthias Rittmann

Ansprechpartner des GBF:

Hamlet Schöppgens
Bruchmühlenweg 56
46514 Schermbeck

Matthias Rittmann
Pannackerstr. 6
46514 Schermbeck